

Rome par Emile Bartaux. 4°. 523 S. 345 Stiche. 12 Frks.

Ein im Verhältnis sehr wohlseiles, aber dennoch sehr schönes Prachtwerk. Besonders muß erwähnt werden, daß auch die neuesten Ausgrabungen im Forum und auf dem Palatin besprochen werden.

Last, not least: Perquy P. Laurent. La typographie à Bruxelles au début du XX^e siècle. (Die Typographie in Brüssel am Anfang des 20. Jahrhunderts.) Bruxelles, Scheepens. 8°. XXXVI. 584 S. 1 Frks. Mit 43 (acht außer Text) Illustrationen. cf. H. II. p. 488.

Autor und Verleger haben alles getan, um das Werk zu einem monumentalen zu machen. Es zeigt sich, daß die Presse, und zwar vorzüglich die katholische, seit 20 Jahren einen großen Aufschwung genommen hat. Was der wohlerfahrene Verfasser vom Verhältnis der Presse von Brüssel mit derjenigen von Frankreich, über ihre Verbreitung, ihre finanzielle Lage, über die Korrespondenzen aus den Provinzen u. s. w. bemerkt, ist alles sehr interessant und lehrreich, am meisten für die Belgier selbst.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(**Manualmessen.**) Das am 11. Mai 1904 von der S. Congr. Concilii erlassene und auch hier vollständig mitgeteilte Dekret „Ut debita sollicitudine“ über die Messstipendien hat eine Reihe von Fragen veranlaßt, welche nachstehend mitgeteilt werden sollen:

1. Sind Messen, welche für immer (*ex onere perpetuo*) in einer Kirche, in einem Kloster, bei einer Bruderschaft oder bei sonstigen frommen Stiftungen, gestiftet sind, jedoch so, daß sie in jedwelcher Kirche und von jedem Priester nach dem Gutdünken der Verwaltung überall gelesen werden können, als *Stiftungs-Messen* oder als *Manualstipendien* im Sinne des Defretes zu betrachten?

2. Können Priester, denen von den Rektoren oder Administratoren der Kirche die Persolvierung eines oder mehrerer Messlegate, welche in der Kirche gestiftet worden sind, überlassen worden ist, die Zelebration dieser Messen anderen Priestern mit einem geringeren Messalmonen auch außerhalb der Stiftungskirche überlassen?

3. Können Priester, welche eine Kaplanei irgendwelcher Art besitzen, die Messen derselben anderen Priestern behufs Zelebration überlassen, indem sie das Messalmonen nach Gutdünken festsetzen?

4. Kann der Bischof auch unter Androhung von Bensuren „latae sententiae“ die Priester, Benefiziaten und Administratoren frommer Stiftungen zwingen, am Ende jedes Jahres ihm die Messen zu übersenden, welche sie innerhalb des Jahres nicht gelesen haben, und kann er unter Androhung derselben Strafen verbieten, daß sie dieselben aus der Diözese senden?

Auf die erste Anfrage lautete die Antwort, die genannten Messen seien als *Manualmessen* anzusehen; auf die zweite und dritte gab die Kongregation „Nein“ zur Antwort und fügte bei der dritten noch den Hinweis auf Nr. XV. des obengenannten Dekretes hinzu. Auf die vierte Anfrage

wurde der Bescheid zuteil, daß der Bischof gegen die Uebertrreter des Dekretes im einzelnen (in particulari) vorgehen könne, unter Beobachtung der herkömmlichen Rechte (servatis de jure servandis) selbst mit Zensuren. (S. Congr. Concil. d. d. 19 Dec. 1904.)

Ferner liegen noch folgende Anfragen und Bescheide hinsichtlich dieses Dekretes vor. Die Gesellschaft des allerheiligsten Erlösers hatte bisher das Privilegium, die Messstipendien, mit Ausnahme der dringlichen Messen, innerhalb sechs Monaten zu versolvieren, die in dieser Zeit nicht gelesenen Messen gab die Gesellschaft an die „Visita Apostolica“ ab und zwar so, daß ein Viertel der übrigbleibenden Messen mit dem ganzen Almosen, die übrigen drei Viertel aber mit dem Almosen einer Lire an diese römische Behörde abgeführt wurde. Da nun die Gesellschaft die ihr zugehörenden Messstipendien meist nicht ohne großen Schaden für sich zurückweisen kann, bat der Generalprokurator der Gesellschaft um folgendes:

1. Daz die genannte Gesellschaft auch in Zukunft alle Messstipendien annehmen kann, selbst wenn man voraus sieht, daß sie dieselben durch ihre Priester nicht versolvieren lassen kann.

2. Daz sie ihren Messverpflichtungen innerhalb dreier Monate genügen kann mit Ausnahme der dringenden und derjenigen, welche sie zur sofortigen Zelebration annimmt.

3. Daz die Bescheinigung der empfangenen Messen, selbst wenn sie noch nicht versolviert sind, von irgend einer Gemeinschaft für die Gesellschaft genügt, so daß sie selbst jeder Verpflichtung vor Gott und der Kirche bar ist.

4. Bittet der Prokurator, daß ein Teil der eingehenden Messalmosen zum Nutzen des Marianischen Kollegs der Gesellschaft in Rom mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles zurück behalten werden dürfe.

Auf diese Bitten kam am 27. Februar 1905 von Seiten der Konzilsfongregation folgender Bescheid:

Ad 1. Ja, aber es sei verboten, die Messstipendien mit Absicht zu sammeln, so daß sie die freiwillig angebotenen Messstipendien alle annehmen dürfen, nicht dagegen um Zusendung die Bischöfe oder Priester angehen.

Ad 2. Ja.

Ad 3. Für diejenigen Messen, welche den Ordinarien, den Generaloberen eines Ordens oder einer religiösen Genossenschaft übergeben werden, genügt zur Enthebung von jeder weiteren Verpflichtung, die Bescheinigung über den Empfang, nicht jedoch für die Messen, welche einzelnen Priestern übergeben werden. Hier bleiben die diesbezüglichen Verordnungen des Konzilsdekretes in Kraft.

Ad 4. Wurde erlaubt, je zwei von hundert Messstipendien zum gedachten Zwecke zurückzuhalten.

In der Diözese Saint-Dié (Frankreich) ist es Sitte, daß die beim Pfarrer wohnenden Vikare die Pension nicht in Geld entrichten, sondern dem Pfarrer das Messalmosen, sei es der stillen, sei es der gefungenen Messe, dafür überlassen. Kann diese Sitte beibehalten werden? Der Ordinarius derselben Diözese kann seinen Priestern die Erlaubnis geben, für die zweite

Messe (Bination) oder für die Messe der in Frankreich unterdrückten Festtage ein Stipendium anzunehmen, wofern dieses Messalmosen für einen frommen Zweck (pro sua dioecesis piis operibus) verwendet wird. Der Bischof hat, wie auch drei seiner Vorgänger, seinem Klerus gestattet, nicht das ganze Messalmosen an die Diözesankurie einzufinden, sondern nur die Diözesantaxe von Frts. 1.50 für jede Messe. Ist der Bischof berechtigt, dies zu tun? Die Konzilstkongregation fand gegen die Sitte, den Pfarrer für die Pension mit dem Messstipendium zu entschädigen, nichts einzuwenden, wofern keine Exzeße oder anderer Missbrauch einreicht, worüber der Bischof zu wachen habe; die Berechtigung aber, dem Klerus an Stelle des ganzen Messstipendiums nur die Diözesantaxe an die Kurie einzufinden, wurde dem Bischof abgesprochen.

Der griechisch-ruthenische Erzbischof von Lemberg richtete an die Kongregation folgende Anfragen:

1. Kann nach Artikel 2 der Zeitpunkt, bis zu welchem die Messstipendien persolviert sein müssen, so aufgestellt werden

bis 10 Messen	1 Monat	bis 60 Messen	4 Monat
" 20 "	2 "	" 80 "	5 "
" 40 "	3 "	" 100 "	6 "

und so fort, für je 20 Messen einen Monat hinzufügend?

2. Gelten diese Zeitpunkte für sich einzeln für jedes einzelne dargebrachte Messalmosen oder können sie auch zusammen (cumulative) wie z. B. für 100 Messen, welche bei einer Feierlichkeit von 100 Gebern dargebracht werden, so daß diese 100 Messen innerhalb 6 Monate gelesen werden können, aufgefaßt werden?

3. Lassen für die Messen, welche der Ordinarius seinen Priestern gibt, nach Artikel 7 die Zeitpunkte für die Persolvierung vom Tage der Abgabe des ersten Gebers an, oder aber vom Tage, wo der Ordinarius nach Bewilligung des heiligen Stuhles denselben die Messstipendien zuteilt?

4. Sind diese Stipendien, wiewohl sie zunächst von vielen gegeben werden, doch nach Artikel 7 als von einem, d. h. dem Ordinarius gegeben anzusehen?

5. Ist es erlaubt, daß der Ordinarius für alle Messen eine Generalintention (ad intentionem dantium) angibt, wenngleich von den ersten Gebern bestimmte Intentionen angegeben sind?

Auf diese für den einzelnen Priester wichtige Fragen gab die Kongregation folgende Antworten:

Ad 1. Die Sache werde dem diskreten Urteil und dem Gewissen der Priester nach dem Dekrete und den von bewährten Doctoren für die Persolvierung der Messstipendien gegebenen Regeln überlassen.

Ad 2. Ja zum ersten Teile; nein für den zweiten, es sei denn, daß der Wille der Geber es anders bestimme.

Ad 3. Ja, das heißt, die Pflicht für die Zelebration beginnt mit dem Tage, wo der Priester die vom Ordinarius gesandten Stipendien erhält.

Ad 4. Der Bischof möge Sorge tragen, daß die von Mehreren gegebenen Messstipendien von mehreren Priestern innerhalb der angegebenen Zeit persolviert würden.

Ad 5. Es genüge, daß die Priester nach der Intention des Ordinarius zelebrierten, dieser habe jedoch die Pflicht, die Intention für die einzelnen Messen so zu machen, wie es nach den Regeln bewährter Moralisten notwendig sei. Besser aber sei es, wenn den Priestern die einzelne Intention bekanntgegeben würde.

Und noch ein letztes Dekret veröffentlichte die Konzilskongregation unter dem gleichen Datum des 27. Februar 1905.

Der Generalobere der Väter vom heiligen Geist hatte angefragt:

1. Ob in Kraft des Artikels 7 des genannten Dekretes vom 11. Mai 1904 unter das Wort „Ordinarius“ auch die betreffenden Regularprälaten mit ihren Untergebenen fielen, und

2. ob Diözesanbischöfe oder Regularprälaten, welche anderen Bischöfen oder Regularprälaten die Intentionen mit den betreffenden Almosen übersenden, von jeder weiteren Verpflichtung vor Gott und der Kirche frei seien, oder aber für die Zelebration verantwortlich blieben, bis sie die Persolvierung erfahren?

Die erste Frage erhielt eine bejahende Antwort, ebenso der erste Teil der zweiten, so daß also Bischöfe und Regularprälaten, wenn sie an andere Bischöfe oder Ordensoberen Messstipendien senden, nicht weiter mehr für die etwaige Zelebration restitutionspflichtig sind.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. Das folgende Gebet war bereits durch Erlass Sr. Heiligkeit Papst Pius X. vom 8. September 1903 für das Jubiläumsjahr der Verkündigung der unbefleckten Empfängnis Mariä empfohlen und mit Abläß bereichert worden. Nun ist der nämliche Abläß für immer bewilligt und auch den Verstorbenen zuwendbar erklärt worden; nur die Worte, welche sich auf das Jubiläum bezogen, sind weggelassen. Es lautet nun folgendermaßen:

Gebet zur unbefleckten Jungfrau. — Heiligste Jungfrau, die du dem Herrn gefallen und seine Mutter geworden bist, unbefleckt an Leib und Seele, im Glauben und in der Liebe, o blicke doch gnädigst auf uns Arme herab, die wir dich um deinen mächtigen Schutz anflehen. — Die feindselige Schlange, gegen welche der erste Fluch geschleudert wurde, fährt leider beständig fort, die armen Kinder Evas zu bekämpfen und ihnen nachzustellen. Du aber, o unsere gebenedete Mutter, unsere Königin und Sachwalterin, die du vom ersten Augenblick deiner Empfängnis an den Kopf des bösen Feindes zertreten hast, nimm gnädig unsere Bitten auf; mit dir von ganzem Herzen vereinigt beschwören wir dich, dieselben am Throne Gottes darzubringen, auf daß wir niemals den Nachstellungen nachgeben, die uns bereitet werden, daß wir vielmehr alle in den Hafen des Heiles ein-